

## Online-FLL-Fachtagung „Auswirkungen des Klimawandels auf unsere Bäume“

Bäume prägen unseren Lebensraum auf verschiedenste Art und Weise und sind als Gestaltungselement sowie Beitrag zum Natur- und Artenschutz in unseren Städten unverzichtbar. In den letzten Jahren hat die zunehmende Trockenheit nicht nur unseren Wäldern, sondern auch den Stadt- und Straßenbäumen stark zugesetzt.



Vor dem Hintergrund der bereits sichtbaren Schäden und den Vorhersagen der Klima- und Wetterfachleute für die Zukunft wird deutlich, dass für die Planung, Pflanzung und Pflege der Stadtbäume der Zukunft neue Wege gegangen werden müssen. Vier Fachvorträge geben einen Überblick über die aktuelle Situation unserer Bäume und zeigen Möglichkeiten und Chancen für Bäume/Baumstandorte der Zukunft auf. Die Veranstaltung am 2. Juni 2021 richtet sich an alle Personen, Einrichtungen und Institutionen, die mit Planung, Pflanzung und Pflege von Bäumen zu tun haben.

Weitere Informationen zu der Online-FLL-Fachtagung finden Sie im Programmflyer auf der [FLL-Website](#).

## Mehr Rechtssicherheit nach einer Betriebsprüfung der Rentenversicherung

Arbeitgeber können künftig mehr Rechtssicherheit nach einer Betriebsprüfung der Rentenversicherung erhalten. Entsprechende Hinweise der BDA geben wir Ihnen gerne zur Kenntnis, da auch im GaLaBau in diesem Kontext immer wieder mal Fragestellungen auftauchen.

1. „Ab 1. Januar 2021 werden bei jeder turnusmäßigen Betriebsprüfung Verwaltungsakte über den sozialversicherungsrechtlichen Status von im Betrieb tätigen, nicht als Beschäftigte gemeldeten Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern, Abkömmlingen des Arbeitgebers sowie geschäftsführenden GmbH-Gesellschaftern erlassen, sofern ihr sozialversicherungsrechtlicher Status nicht bereits durch Verwaltungsakt festgestellt wurde“. Diese – hier im Wortlaut zitierte – verbindliche Entscheidung hat der Bundesvorstand der Deutschen Rentenversicherung Bund (DRV Bund) in seiner Sitzung am 18. März 2021 beschlossen. Sie soll in der nächsten Woche im Amtlichen Mitteilungsblatt der DRV Bund (RVaktuell) veröffentlicht werden.

2. Zudem gibt es eine wichtige Verbesserung bei beanstandungslosen Prüfungen: Sofern bei einer Betriebsprüfung der sozialversicherungsrechtliche Status einer Erwerbsperson – d. h. die Frage, ob das zu beurteilende Vertragsverhältnis eine Beschäftigung oder eine selbstständige Tätigkeit ist – erkennbar und ausdrücklich überprüft wird, ist das Ergebnis dieser Überprüfung künftig auch dann festzuhalten, wenn sich die betriebliche Handhabung als zutreffend erweist. Diesen Beschluss hat der Fachausschuss für Leistungen der DRV Bund am 8. Dezember 2020 gefasst.

3. Weiter können Arbeitgeber künftig auch bei anderen prüfrelevanten Sachverhalten (z. B. beitragsrechtlicher Natur) eine verbindliche Beurteilung in der Betriebsprüfung beanspruchen. Arbeitgeber müssen dafür allerdings aktiv auf die Prüferin oder den Prüfer zugehen und eine Beurteilung verlangen. Darauf hat die DRV Bund in ihrer Zeitschrift *summa summarum*, Ausgabe 2-2021 vom 29. April 2021, hingewiesen.

Mit diesen Änderungen reagieren die Rentenversicherungsträger auf ein Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom 19. September 2019 – B 12 R 25/18 R. Das Bundessozialgericht hatte mit diesem Urteil seine Rechtsprechung im Hinblick auf die grundrechtsrelevante Indienstnahme der Arbeitgeber für die Sozialversicherung fortentwickelt um für die Arbeitgeber mehr Rechtssicherheit nach Betriebsprüfungen zu schaffen.

Wichtig ist, dass die von den Rentenversicherungsträgern beschlossenen Verbesserungen künftig für mehr Rechtssicherheit der Arbeitgeber nach Betriebsprüfungen sorgen. Dies setzt allerdings voraus, dass Arbeitgeber bei Betriebsprüfungen ausdrücklich beanspruchen, dass sie eine verbindliche Feststellung geprüfter Sachverhalte wollen. Die neue Betriebsprüfungspraxis der Rentenversicherungsträger entfaltet ihre positiven Wirkungen nur, wenn die Arbeitgeber ihre Rechte in der Betriebsprüfung kennen und auch nutzen. BGL und BDA

### Europäisches Klimagesetz

Am 21. April 2021 haben EU-Parlament und EU-Staaten eine Einigung über das neue EU-Klimagesetz erzielt. Mit dem Klimagesetz verpflichtet sich die EU, bis 2050 Klimaneutralität zu erreichen und bis 2030 ihre Netto-Treibhausgasemissionen, um mindestens 55 Prozent gegenüber 1990 zu senken.

Darüber hinaus soll ein 15-köpfiger Klimarat eingerichtet werden, um ein Treibhausgas-Budget zu ermitteln, aus dem sich ein Zwischenziel für das Jahr 2040 ableiten lässt. Mit welchen Instrumenten das neue Klimaziel für 2030 erreicht werden soll, will die Europäische Kommission mit ihrem Paket „Fit for 55“ beantworten. Erste konkrete Vorschläge werden im Juni erwartet.

Bereits am 4. März 2020 hat die EU-Kommission den Entwurf zum ersten Europäischen Klimagesetz vorgelegt. Ziel war es, bis 2050 Klimaneutralität zu erreichen und das bisherige 2030-Ziel von 40 Prozent Emissionsminderung gegenüber 1990 zu steigern.

Besonders über die Erhöhung des neuen 2030-Ziels herrschte bisher Uneinigkeit. Im September 2020 verkündete EU-Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen, das 2030-Reduktionsziel auf mindestens 55 Prozent anheben zu wollen. Das Europaparlament sprach sich sogar für ein Ziel von 60 Prozent aus. Der Europäische Rat billigte das Ziel von mindestens 55 Prozent.

### Verschärfung des 2030-Klimaziels ambitioniert, aber machbar

Die Einigung ist zu begrüßen. Das Ziel der Klimaneutralität 2050 entspricht dem wissenschaftlichen Stand und auch die bayerische Wirtschaft steht hinter diesem Ziel. Das 2030-Klimaziel von mindestens 55 Prozent Emissionsminderung gegenüber 1990 ist zwar sehr ambitioniert, aus Sicht der Wirtschaft aber machbar. Im Gegenzug muss die Industrie bei der Transformation jetzt wirkungsvoll unterstützt werden. Dazu fehlen im Green Deal nach wie vor konkrete Ansatzpunkte.

Bei der Aufstellung eines Zwischenziels für 2040 müssen Aspekte wie Wirtschaftlichkeit, Bezahlbarkeit und Wettbewerbsfähigkeit gleichermaßen berücksichtigt werden. Aus Sicht der vbw muss das Emissionsbudget international erreicht werden. Nationale oder europäische Alleingänge sind vor dem Hintergrund eines massiven Carbon-Leakage-Risikos zu vermeiden. Denkbar wäre lediglich die Erstellung eines europäischen Emissionsbudgets, das der Bedeutung der Innovationskraft der einzelnen Länder, der Kosteneffizienz und der Carbon-Leakage-Problematik Rechnung trägt.

### Wettbewerbsfähige Rahmenbedingungen notwendig

Auch vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie gilt es, effiziente und international wettbewerbsfähige Rahmenbedingungen zu schaffen. Für den Klimaschutz spielen besonders niedrige Industriestrompreise, ein starkes Innovationsumfeld sowie ein weitreichender und zuverlässiger Carbon-Leakage-Schutz eine entscheidende Rolle.

Nur wenn es gelingt, nachvollziehbar zu demonstrieren, dass Klimaschutz, industrielle Produktion und Wohlstand miteinander vereinbar sind, kann die EU eine effektive und effiziente klimapolitische Vorreiterrolle einnehmen.

Weitere Details zum Europäischen Klimagesetz und den möglichen Konsequenzen der Zielverschärfung des 2030-Klimaziels für die Wirtschaft haben wir in der **Anlage 1** beigefügt.

vbw Verbandsinformationen 16/2021

### Zukünftig bundeseinheitliche Wirtschaftsnummer für Unternehmen

Die Bundesregierung hat am 27. April 2021 den Gesetzentwurf für ein sog. Unternehmensbasisdatenregistergesetz beschlossen. Mit dem „Gesetz zur Errichtung und Führung eines Registers über Unternehmensbasisdaten und zur Einführung einer bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer für Unternehmen und zur Änderung weiterer Gesetze“ soll künftig beim Statistischen Bundesamt ein Register über Basisdaten von Unternehmen errichtet und betrieben werden. Zur eindeutigen Identifikation sollen Unternehmen mit Aufnahme in das Basisregister eine bundeseinheitliche Wirtschaftsnummer erhalten. Weitere Informationen finden Sie im angefügten Rundschreiben (**Anlage 2**) der Bundesvereinigung Bauwirtschaft. VGL Sachsen

### Kein Anspruch des Vertragspartners nach der DS-GVO auf Erteilung einer „Datenkopie“ von E-Mails

Mit Urteil vom 27. April 2021 (Az. 2 AZR 342/20) hat das Bundesarbeitsgericht einen Antrag auf Überlassung einer Kopie von E-Mails abgewiesen. Anliegend überlassen wir Ihnen die Pressemitteilung des Gerichts.

#### I. Sachverhalt

Nachdem die Beklagte Auskunft erteilte, wurde der Rechtsstreit insoweit für erledigt erklärt. Im Streit stand noch die Überlassung einer Datenkopie. Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat der Klage teilweise entsprochen. Der Kläger habe zwar einen Anspruch auf Erteilung einer Kopie seiner personenbezogenen Daten, dieser beziehe sich aber nur auf die in Art. 15 Abs. 1 DS-GVO geregelten Pflichtangaben, etwa auf die Verarbeitungszwecke. Es bestehe kein Anspruch auf Kopien des vollständigen E-Mail-Verkehrs. Das BAG hat die gegen die teilweise Abweisung der Klage gerichtete Revision abgewiesen.

#### II. Entscheidungsgründe

Die Revision scheiterte bereits an der Zulässigkeit des Klageantrags. Ein Antrag auf Überlassung einer Kopie von nicht näher bestimmten E-Mails ist nicht hinreichend bestimmt, wenn die E-Mails nicht so genau bezeichnet sind, dass unzweifelhaft ist, auf welche E-Mails sich die Verurteilung bezieht. Beim Antrag des Klägers, eine Kopie seines E-Mail-Verkehrs sowie aller E-Mails, die ihn namentlich erwähnten, zur Verfügung zu stellen, bliebe unklar, von welchen E-Mails der Kläger eine Kopie begehrt. Wenn das Klagebegehren nicht hinreichend bestimmt werden könne, müsse die Erteilung einer Datenkopie im Wege der Stufenklage nach § 254 ZPO gerichtlich geltend gemacht werden.

#### III. Bewertung

Das BAG legt damit die prozessrechtlichen Voraussetzungen des Anspruchs nach Art. 15 DS-GVO fest. Unklar bleibt zwar, ob über Art. 15 DS-GVO die Herausgabe von Kopien – wie etwa ganze Personalakten oder konkret bezeichnete E-Mails – verlangt werden kann. Inwieweit eine Konkretisierung des Klageantrags durch eine Stufenklage zur materiellen Begründetheit führen kann, bleibt einer Analyse der Entscheidungsgründe vorbehalten. Nicht zulässig ist, das pauschale Verlangen einer Kopie sämtlicher Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten.

Die prozessualen Grenzen einer (missbräuchlichen) Geltendmachung von Auskunftsansprüchen, die beispielsweise nur den Zweck haben, Arbeitgeber unter Druck zu setzen, um damit die „Verhandlungsmasse“ für eine höhere Abfindung zu schaffen, werden durch das Urteil bestätigt. Ein Mitarbeiter kann nicht pauschal die Vorlage sämtlicher E-Mail-Korrespondenz verlangen, in der sein Name genannt wird. vbw Verbandsinformation 18/2021

### Steuerbefreiung bei BGF und Prävention: Neue Umsetzungshilfe

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat eine Umsetzungshilfe zu den Voraussetzungen der Steuerbefreiung arbeitgebergeförderter Präventions- und Gesundheitsförderungsleistungen veröffentlicht. Damit wird mehr Klarheit über die steuerrechtlichen Bedingungen von Maßnahmen zur betrieblichen Gesundheitsförderung (BGF) und zur Stärkung der Beschäftigtengesundheit geschaffen. Die Umsetzungshilfe haben wir als **Anlage 3** beigefügt.

### **Voraussetzungen für die Steuerbefreiung von BGF-Maßnahmen**

Das BMF hat mit seinem Schreiben zur betrieblichen Gesundheitsförderung definiert, wann arbeitgebergeförderte Präventions- und betriebliche Gesundheitsförderungsleistungen unter die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 34 EStG fallen. Die „Umsetzungshilfe zur steuerlichen Anerkennung von Arbeitgeberleistungen nach § 3 Nummer 34 EstG“ stellt klar, dass demnach folgende Angebote grundsätzlich steuerfrei bleiben:

- Leistungsangebote zur verhaltensbezogenen Prävention, die von den Krankenkassen oder der „Zentralen Prüfstelleprävention“ zertifiziert sind (Präventionskurse);
- sonstige, nicht zertifizierungspflichtige verhaltensbezogene Maßnahmen des Arbeitgebers im Zusammenhang mit einem BGF-Prozess, die den Vorgaben des GKV-Leitfadens Prävention genügen.

Insbesondere zur Abgrenzung der begünstigten Leistungen nimmt die Umsetzungshilfe Stellung.

### **Keine Zertifizierung ohne Beteiligung der gesetzlichen Krankenkassen**

Für im Auftrag des Arbeitgebers allein für dessen Beschäftigte erbrachte Präventionskurse besteht mangels Beteiligung der gesetzlichen Krankenkassen keine Zertifizierungsmöglichkeit. Eine Zertifizierung von Präventionskursen durch die Krankenkassen oder einer von ihr beauftragten dritten Stelle sieht das SGB V nur für die Fälle vor, in denen es sich um Kurse handelt, die die Krankenkassen für ihre Versicherten als Leistungen zur primären Prävention nach § 20 Absatz 4 Nummer 1, Absatz 5 Satz 1 SGB V erbringen.

### **Bedingte Steuerbefreiung bei primärer Prävention i. S. d. § 20 SGB V**

Nichtzertifizierte Leistungen des Arbeitgebers zur individuellen verhaltensbezogenen Prävention können nach § 3 Nummer 34 EStG unter folgenden Voraussetzungen steuerfrei sein:

- Die Leistungen sind Bestandteil eines BGF-Prozesses, der nach § 20b SGB V bezuschusst wurde beziehungsweise wird, oder
- die nicht zertifizierten Präventionskurse genügen hinsichtlich Qualität, Zweckbindung und Zielgerichtetheit den Anforderungen des § 20 SGB V, sie werden im Auftrag eines Arbeitgebers allein für dessen Beschäftigte durchgeführt und vom Leistungsanbieter nicht mit demselben Konzept auch für Versicherte der gesetzlichen Krankenversicherung angeboten.

Weiterhin führt das BMF auf, dass Leistungen der Arbeitgeber zur BGF nach § 3 Nr. 34 EStG, wenn sie im ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse erbracht werden, losgelöst von den Regelungen des § 3 Nr. 34 EStG steuerfrei sein können. Beispielhaft nennt das BMF hier das Zurverfügungstellen von höhenverstellbaren Schreibtischen oder die Bereitstellung von Sportgeräten für einen betriebseigenen Fitnessraum.

Ferner wird in der Umsetzungshilfe des BMF auch dargelegt, welche Maßnahmen nicht begünstigt und damit von der Steuerbefreiung ausgeschlossen sind (vgl. Ziffer 4, S. 7 f.).

### **BGF-Koordinierungsstelle bietet Beratung**

Die Krankenkassen bieten interessierten Betrieben auf der Grundlage von § 20b SGB V in der betrieblichen Gesundheitsförderung Unterstützung an. Die Kontaktaufnahme durch den Betrieb kann bei jeder Krankenkasse, bei der ein Teil der Beschäftigten versichert ist, oder über die gemeinsame BGF-Koordinierungsstelle erfolgen. Die vbw ist Kooperationspartnerin der BGF-Koordinierungsstelle in Bayern. vbw  
Verbandsinformationen 19/2021

### **Lieferengpässe bedrohen Baukonjunktur - Bundesvereinigung Bauwirtschaft richtet Fragen an Minister Altmaier, Heil und Seehofer**

Wie die gesamte Bauwirtschaft, ist auch der Garten- und Landschaftsbau von zunehmender Ressourcenknappheit und steigenden Preisen betroffen. Dies zeigt sich insbesondere bei Holz und Kunststoffen, aber auch bei bestimmten Stählen. Nicht selten führt die weltweit angespannte Marktsituation sogar zur Unterbrechung von Lieferketten.

Schnelle Lösungen sind auf Grund der Komplexität des Welthandels und der in den letzten Jahren stetigen Verlagerung der Produktion nach Fernost (z. B. im Kunststoffbereich) nicht ersichtlich. Dennoch

haben wir in verschiedenen Gesprächen mit der Bundesvereinigung Bauwirtschaft nach möglichen Lösungsansätzen gesucht.

Diese werden nun in einem Schreiben an Bundeswirtschaftsminister Peter Altmaier übermittelt, damit die Bundesregierung das ihr Mögliche für eine Entspannung der Rohstoffknappheit tut. Gleichzeitig wird an die öff. Auftraggeber appelliert, die geschilderte Situation angemessen zu berücksichtigen und keinen Druck auf die Betriebe auszuüben.

Das Schreiben (**Anlage 4**) an den Minister finden Sie angefügt. Es wird zudem an die Bundesminister Hubertus Heil und Horst Seehofer gesandt. BGL

### Gesucht: Die Gärten des Jahres 2022

Der Callwey Verlag und die Zeitschrift „Garten+Landschaft“ loben zum siebten Mal gemeinsam mit ihren Partnern den Wettbewerb „Gärten des Jahres“ aus und suchen die besten von Landschaftsarchitekten und Landschaftsgärtnern gestalteten Privatgärten im deutschsprachigen Raum. Ausgezeichnet werden außerdem die „Lösungen des Jahres“ sowie die „Gartenfotografie des Jahres“.

Weitere Details finden Sie [hier](#). Informationen zur Anmeldung, Einreichung und zum Einsendeschluss finden Sie [hier](#).



### ERINNERUNG: Bestellaktion „VOB in Formularen“

Wir erinnern Sie an unsere Bestellaktion des Buches „VOB in Formularen“.

Bestellfrist ist noch **bis 04.06.2021**. Weitere Informationen entnehmen Sie dem beigefügten Bestellformular (**Anlage 5**).

### In aller Kürze

**Handbuch** Sozialversicherung 2021 der vbw ([Link](#))

**Info-Recht:** Geringfügige Beschäftigung vbw-Stand 01.04.2021 ([Link](#))

**Info-Recht:** Familienbedingte Arbeitsfreistellung vbw-Stand 01.05.2021 ([Link](#))